

Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog - Tatbestände

Alkoholverb. f. Fahranfänger/innen § 24c StVG und 3,5-ng/ml-THC-Grenze

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
424655	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich genommen. § 24c Abs. 1 Nr. 1 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	
424661	Sie haben in der Probezeit nach § 2a StVG als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung der Substanz Tetrahydrocannabinol angetreten. § 24c Abs. 1 Nr. 2 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	
424667	Sie haben vor der Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges die Substanz Tetrahydrocannabinol zu sich genommen. § 24c Abs. 1 Nr. 1 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	
424668	Sie haben vor der Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges die Fahrt unter der Wirkung der Substanz Tetrahydrocannabinol angetreten. § 24c Abs. 1 Nr. 2 StVG; 243b BKat	A - 1	250,00	